



FRANKLIN TEMPLETON  
INVESTMENTS

**Templeton Growth Fund, Inc.**

WKN 971 025, ISIN US8801991048

**Anlegerinformation über Ausschüttungen**

**1. Ausschüttung 2007**

Gemäß Auskunft unseres Fondsmanagements, setzt sich die Ausschüttung für die Anteilsklasse A vom 19. Oktober 2007 wie folgt zusammen:

Ordentliche Erträge pro Anteil in USD:	0,4048
Substanzgewinne pro Anteil in USD:	1,3330
Gesamtausschüttung pro Anteil in USD:	1,7378

Die Ausschüttung vom 19. Oktober 2007 ist in Österreich wie folgt steuerlich zu behandeln:

<b>Private Anleger</b>	<b>USD</b>	<b>EUR<sup>1</sup></b>
<b>Gesamtausschüttung pro Anteil</b>	<b>1,7378</b>	<b>1,2154</b>
<b>Steuerpflichtiger Teil der Ausschüttung* pro Anteil</b>	<b>0,6714</b>	<b>0,4696</b>
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil**	0,0433	0,0303
<b>Betriebliche Anleger</b>	<b>USD</b>	<b>EUR<sup>1</sup></b>
<b>Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag) pro Anteil</b>	<b>1,7378</b>	<b>1,2154</b>
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für Körperschaft**	0,0433	0,0303
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für natürl. Person <sup>2,**</sup>	0,0433	0,0303

Die Wiederanlage erfolgt zum Inventarwert vom 19. Oktober 2007 mit 24,89 USD je Anteil.

<sup>1</sup> Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,4298 USD (Umrechnungskurs vom 19. Oktober 2007)

<sup>2</sup> als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer betrieblich tätigen Personengesellschaft

\* Bei Verwahrung der Anteile bei einem inländischen Kreditinstitut unterliegt nur der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug. Die zugeflossene Ausschüttung wird bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge, welche im Falle der Verwahrung auf einem Auslandsdepot in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzusetzen sind, in voller Höhe von den ordentlichen Erträgen in Abzug gebracht.

\*\*Gemäß dem amerikanischen Arbeitsplatzbeschaffungsgesetz von 2004 sind ausgeschüttete zinsähnliche Erträge oder modifizierte Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln von der US-Quellensteuer befreit. Ferner sind hiernach die ausgeschütteten kurzfristigen Veräußerungsgewinne, soweit es sich nicht um Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt, von der US-Quellensteuer befreit. Ausgeschüttete kurzfristige und langfristige Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen unterliegen einer US-Quellensteuer von 35%.

**FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT SERVICES GMBH**

Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt a. M. • Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt a. M. • Tel.: 0 69/2 72 23-0 • Fax: +49 (0) 69/2 72 23-120

E-mail: [info@franklintempleton.de](mailto:info@franklintempleton.de) • Internet: [www.franklintempleton.de](http://www.franklintempleton.de)

Geschäftsführer: Hans-J. Wisser (Sprecher der Geschäftsführung), Reinhard Berben

Sitz: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 38981



## FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENTS

Die gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den USA einbehaltene US-Quellensteuer beträgt 15% auf die ausgeschütteten Dividenden und für nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln stammende ausgeschüttete Zinsen. In der Ausschüttung enthalten sind: steuerfreie Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln in Höhe von 0,0218 USD, steuerfreie kurzfristige Veräußerungsgewinne in Höhe von 0,1140 USD, Dividenden und Zinsen, die nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln resultieren, in Höhe von 0,2886 USD, so dass die DBA reduzierte Quellensteuer in Höhe von 0,0433 USD erhoben wurde. Die nach US-Recht ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne betragen 1,3134 USD. Die ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne sind von der US-Quellensteuer befreit, da es sich hierbei nicht um Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt. Ausgeschüttete kurzfristige Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen lagen nicht vor.

### **Private Anleger:**

Franklin Templeton beabsichtigt die KEST gemäß § 40 Abs.2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu melden, so dass die Anteile die auf einem österreichischen Depot halten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST endbesteuert sind. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuer-erklärung aufzunehmen und wird gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG mit einem Steuersatz von 25% versteuert werden. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

### **Betriebliche Anleger:**

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt Folgendes: Franklin Templeton beabsichtigt, die KEST gemäß § 40 Abs.2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu liefern, so dass die Anteile, die auf einem österreichischen Depot gehalten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST der Endbesteuerung unterliegen. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Kostenabzug ist nicht zulässig. Betriebliche Anleger, die juristische Personen sind, haben den Bruttobetrag der Ausschüttungen in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen und mit dem KSt-Satz zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.

### **FRANKLIN TEMPLETON INVESTMENT SERVICES GMBH**

Postfach 11 18 03, 60053 Frankfurt a. M. • Mainzer Landstraße 16, 60325 Frankfurt a. M. • Tel.: 0 69/2 72 23-0 • Fax: +49 (0) 69/2 72 23-120

E-mail: [info@franklintempleton.de](mailto:info@franklintempleton.de) • Internet: [www.franklintempleton.de](http://www.franklintempleton.de)

Geschäftsführer: Hans-J. Wisser (Sprecher der Geschäftsführung), Reinhard Berben

Sitz: Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main HRB 38981



## Templeton Growth Fund, Inc.

WKN 971 025, ISIN US8801991048

### Anlegerinformation über Ausschüttungen

#### 2. Ausschüttung 2007

Gemäß Auskunft unseres Fondsmanagements, setzt sich die Ausschüttung für die Anteilsklasse A vom 14. Dezember 2007 wie folgt zusammen:

Ordentliche Erträge pro Anteil in USD:	0,0621
Substanzgewinne pro Anteil in USD:	0,3782
Gesamtausschüttung pro Anteil in USD:	0,4403

Die Ausschüttung vom 14. Dezember 2007 ist in Österreich wie folgt steuerlich zu behandeln:

<b>Private Anleger</b>	<b>USD</b>	<b>EUR<sup>1</sup></b>
<b>Gesamtausschüttung pro Anteil</b>	<b>0,4403</b>	<b>0,3053</b>
<b>Steuerpflichtiger Teil der Ausschüttung* pro Anteil</b>	<b>0,1377</b>	<b>0,0955</b>
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil**	0,0085	0,0059
<b>Betriebliche Anleger</b>	<b>USD</b>	<b>EUR<sup>1</sup></b>
<b>Ausschüttung (= steuerpflichtiger Ertrag) pro Anteil</b>	<b>0,4403</b>	<b>0,3053</b>
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für Körperschaft**	0,0085	0,0059
Anrechenbare US-Quellensteuer pro Anteil für natürl. Person <sup>2,**</sup>	0,0085	0,0303

Die Wiederanlage erfolgt zum Inventarwert vom 14. Dezember 2007 mit 24,10 USD je Anteil.

<sup>1</sup> Umrechnungskurs: 1 Euro = 1,44215 USD (Umrechnungskurs vom 14. Dezember 2007)

<sup>2</sup> als Einzelunternehmer oder Gesellschafter einer betrieblich tätigen Personengesellschaft

\* Bei Verwahrung der Anteile bei einem inländischen Kreditinstitut unterliegt nur der steuerpflichtige Teil der Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug. Die zugeflossene Ausschüttung wird bei Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge, welche im Falle der Verwahrung auf einem Auslandsdepot in der persönlichen Einkommensteuererklärung anzusetzen sind, in voller Höhe von den ordentlichen Erträgen in Abzug gebracht.

\*\*Gemäß dem amerikanischen Arbeitsplatzbeschaffungsgesetz von 2004 sind ausgeschüttete zinsähnliche Erträge oder modifizierte Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln von der US-Quellensteuer befreit. Ferner sind hiernach die ausgeschütteten kurzfristigen Veräußerungsgewinne, soweit es sich nicht um Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt, von der US-Quellensteuer befreit. Ausschüttete kurzfristige und langfristige Veräußerungsgewinne von US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen unterliegen einer US-Quellensteuer von 35%.

Die gemäß dem Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit den USA einbehaltene US-Quellensteuer beträgt 15% auf die ausgeschütteten Dividenden und für nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln stammende ausgeschüttete Zinsen. In der Ausschüttung enthalten sind: steuerfreie Zinserträge aus US-amerikanischen Schuldtiteln in Höhe von 0,0057 USD, steuerfreie kurzfristige Veräußerungsgewinne in Höhe von 0,0033 USD, Dividenden und Zinsen, die nicht aus US-amerikanischen Schuldtiteln resultieren, in Höhe von 0,0564 USD, so dass die DBA reduzierte Quellensteuer in Höhe von 0,0085 USD erhoben wurde. Die nach US-Recht ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne betragen 0,3749 USD. Die ausgeschütteten langfristigen Veräußerungsgewinne sind von der US-Quellensteuer befreit, da es sich hierbei nicht um Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen handelt. Ausschüttete kurzfristige Veräußerungsgewinne aus US-amerikanischen Immobilienbeteiligungen lagen nicht vor.



FRANKLIN TEMPLETON  
INVESTMENTS

Seite 2/2

**Private Anleger:**

Franklin Templeton beabsichtigt die KEST gemäß § 40 Abs.2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu melden, so dass die Anteile die auf einem österreichischen Depot halten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST endbesteuert sind. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, so ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuer-erklärung aufzunehmen und wird gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG mit einem Steuersatz von 25% versteuert werden. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Werbungskostenabzug ist nicht zulässig.

**Betriebliche Anleger:**

Für betriebliche Anleger, die natürliche Personen sind, gilt Folgendes: Franklin Templeton beabsichtigt, die KEST gemäß § 40 Abs.2 Investmentfondsgesetz an die OeKB zu liefern, so dass die Anteile, die auf einem österreichischen Depot gehalten werden, durch den Abzug der österreichischen KEST hinsichtlich der ordentlichen Erträge der Endbesteuerung unterliegen; Substanzgewinne sind mit dem persönlichen Einkommensteuersatz zu versteuern. Halten Sie Ihre Anteile auf einem ausländischen Depot, ist der Bruttobetrag der Ausschüttung in die Einkommensteuererklärung aufzunehmen und mit dem 25%-Satz gemäß § 37 Abs. 8 Z 3 EStG zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird im Veranlagungswege auf die Einkommensteuerschuld angerechnet. Ein Kostenabzug ist nicht zulässig. Betriebliche Anleger, die juristische Personen sind, haben den Bruttobetrag der Ausschüttungen in die Körperschaftsteuererklärung aufzunehmen und mit dem KSt-Satz zu versteuern. Die anrechenbare US-Quellensteuer wird auf die Körperschaftsteuer angerechnet.